

BGer 8C 43/2014 vom 16. April 2014

Bundesgericht, 2014-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_43_2014

FR: TF 8C 43/2014 du 16 avril 2014

IT: TF 8C 43/2014 del 16 aprile 2014

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 mit Hinweisen). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Beschwerde richtet sich gemäss Antrag und Begründung in erster Linie gegen den erfolgten Fallabschluss und die damit einhergehende Einstellung der vorübergehenden Leistungen Heilbehandlung - bis auf Leistungen nach Art. 21 UVG - und Taggeld. Eventualiter äussert sich der Beschwerdeführer zur rentenbestimmenden Erwerbsunfähigkeit. Zur Integritätsentschädigung wird nicht Stellung genommen, weshalb es diesbezüglich mit dem vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden hat. Die Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der Streitsache sind im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Es steht fest und ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer an Unfallfolgen am linken Unterschenkel (mit verkürzter Beinlänge) leidet. Im kantonalen Verfahren hatte der Versicherte noch geltend gemacht, es seien auch Beschwerden im Bereich der Halswirbelsäule, im lumbalen Rückenbereich und am rechten Knie sowie eine psychische Problematik zu berücksichtigen. Die Vorinstanz hat erkannt, diesbezüglich bestehe kein ausgewiesener Gesundheitsschaden resp. keine Unfallfolge. Diese Beurteilung wird in der Beschwerde nicht substantiiert in Frage gestellt und gibt keinen Anlass zu Weiterungen.

E. 4

Nach Gesetz und Praxis ist der Fall unter Einstellung der vorübergehenden Leistungen (Heilbehandlung; Taggeld) und Prüfung des Anspruchs auf eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung abzuschliessen, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person

mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) abgeschlossen sind (Art. 19 Abs. 1 UVG ; BGE 134 V 109 E. 3 und 4 S. 112 ff.). Gemäss dem diesbezüglich nicht umstrittenen vorinstanzlichen Entscheid sind keine IV-Eingliederungsmassnahmen, deren Abschluss abzuwarten gewesen wäre, zu berücksichtigen. Zu prüfen ist, ob von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung noch eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden konnte. Das bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der zu erwartenden Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit (BGE 134 V 109 E. 4.3 S. 115). Daher rechtfertigt sich, zuerst auf die Arbeitsfähigkeit im Zeitpunkt des Fallabschlusses einzugehen.

E. 4.1

Das kantonale Gericht ist zum Ergebnis gelangt, der Versicherte sei unter Berücksichtigung der Unfallfolgen in der angestammten Tätigkeit als Werbespezialist zu 80 % und in einer leidensangepassten Tätigkeit zu 90 % arbeitsfähig. Es stützt sich dabei auf das Gutachten K._____ vom 1. Mai 2011. Diese Beurteilung beruht auf einer einlässlichen und überzeugenden Auseinandersetzung mit den medizinischen Akten. Die Vorinstanz hat auch eingehend und schlüssig dargelegt, weshalb sie sich durch die Einwände des Versicherten zu keiner anderen Betrachtungsweise veranlasst sieht. Was in der Beschwerde vorgebracht wird, vermag dies nicht in Frage zu stellen. Die Expertise K._____ erfüllt, wie das kantonale Gericht zutreffend erkannt hat, die an beweismässige ärztliche Berichte und Gutachten zu stellenden Voraussetzungen (vgl. BGE 125 V 351 E. 3a S. 352). Sie berücksichtigt entgegen dem erhobenen Einwand auch den vorangegangenen Verlauf hinreichend und überzeugt sowohl in der Darlegung der relevanten medizinischen Diagnosen und deren Unfallkausalität als auch in der Einschätzung des noch gegebenen Leistungsvermögens. Dass der Experte die Beinlängendifferenz als nur möglicherweise unfallkausal beurteilt hat, begründet, wie die Vorinstanz richtig erwogen hat, keine Zweifel am Beweiswert des Gutachtens. Das Vorbringen, dieser Befund hätte mit anderer Messmethode erhoben werden müssen, rechtfertigt keine anderen Schlüsse. Der Beschwerdeführer räumt der Beinlängendifferenz denn auch selber keinen grossen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit ein. Beanstandet wird sodann, Dr. med. K._____ äussere sich nicht zu der von weiterer Behandlung zu erwartenden Besserung. Die Beurteilung der im massgeblichen Zeitpunkt aktuell gewesenen Arbeitsfähigkeit wäre aber auch damit nicht in Frage gestellt. Eine solche Besserung hätte denn auch jedenfalls keine niedrigere Arbeitsfähigkeit zur Folge. Zu keinem anderen Ergebnis führt sodann der Einwand, dem Gutachter seien die späteren Arztberichte nicht vorgelegt worden, zumal nicht erkennbar ist, inwiefern sich aus diesen eine höhere Arbeitsunfähigkeit ergeben soll. Es bleibt damit bei der vom kantonalen Gericht festgestellten Arbeitsfähigkeit in der angestammten und in angepassten Tätigkeiten.

E. 4.2

Die Vorinstanz hat erkannt, eine Fortsetzung der ärztlichen Behandlung hätte keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwarten lassen. Sie bezieht sich dabei namentlich auf das Verbesserungspotential bei der Arbeitsfähigkeit. Diese Beurteilung ist nicht zu beanstanden. Die Verwendung des Begriffes "namhaft" durch den Gesetzgeber verdeutlicht, dass die durch weitere Heilbehandlung zu erwartende Besserung ins Gewicht fallen muss. Unbedeutende Verbesserungen genügen nicht (BGE 134 V 109 E. 4.3 S. 115). Im Vordergrund steht hierbei die zu erwartende Verbesserung der Arbeitsfähigkeit (E. 4 Ingress hievor). Im vorliegenden Fall kann mit dem kantonalen Gericht ausgeschlossen

werden, dass eine Fortsetzung der ärztlichen Behandlung noch eine namhafte Besserung erwarten liess. Die Arbeitsfähigkeit betrug bereits 80 % in der angestammten sowie 90 % in angepassten Tätigkeiten und aus den medizinischen Akten ergibt sich, dass eine Weiterführung der Heilbehandlung höchstens eine leichte Verbesserung versprach. Das gilt auch für die noch beabsichtigte Operation. Es ist denn auch nicht davon auszugehen, dass nach den bereits erfolgten zahlreichen Eingriffen eine weitere Operation noch eine deutliche Besserung der Unfallfolgen erwarten liess. Was der Versicherte vorbringt, rechtfertigt keine andere Betrachtungsweise. Es geht hier nicht um den "Endzustand der medizinischen Behandlung und Therapie", mithin um das Dahinfallen jeglichen Bedarfs an Heilbehandlung. Der Zeitpunkt des Fallabschlusses bestimmt sich vielmehr danach, ob weitere ärztliche Behandlung eine namhafte Besserung erwarten liess. Das kann mit dem kantonalen Gericht verneint werden. Die medizinischen Akten geben hiezu verlässlichen Aufschluss. Der Fallabschluss erweist sich damit als rechtens.

E. 5

Zu prüfen bleibt die Rentenfrage. Die Basler hat ausgehend vom dargelegten Zumutbarkeitsprofil einen Einkommensvergleich vorgenommen. Daraus ergab sich eine rentenbestimmende Erwerbsunfähigkeit von 20 %. Das kantonale Gericht hat dies bestätigt. Der Versicherte rügt lediglich die Beurteilung der noch gegebenen Arbeitsfähigkeit. Dieser Einwand ist unbegründet (E. 4.1). Es kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden. Die Bestimmung des Rentenanspruchs wird im Übrigen nicht beanstandet und gibt keinen Anlass zu Weiterungen. Die Beschwerde ist somit auch im Rentenpunkt abzuweisen.

E. 6

Die Kosten des Verfahrens sind vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.